



**GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ**

Größte Weinbaugemeinde der Weststeiermark  
www.st-stefan-stainz.gv.at



**KIPO Wohnbau GmbH**  
**FN 554635s**  
**vertreten durch Markus Possert**  
**8511 St. Stefan ob Stainz**

### **Kundmachung und Ladung**

GZ: B-2022-1039-00147/0008  
Datum: 22.09.2022

### **Kontaktdaten**

SB: Patrick Ertl  
Abt: Bau-/Raumordnungsbehörde  
Tel: 03463/80221302  
Mail: [gde@st-stefan-stainz.gv.at](mailto:gde@st-stefan-stainz.gv.at)

GZ: B-2022-1039-00147

Ggst.: Errichtung von zwei Wohnblöcken, Errichtung von überdachten sowie nicht überdachten KFZ-Abstellflächen samt Stützwänden und Geländeänderungen

## **Öffentliche Bekanntmachung gegenüber unbestimmten Adressatenkreis**

### **Baubehörde St. Stefan ob Stainz**

## **Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom **21.09.2022** hat die **KIPO Wohnbau GmbH, FN 554635s, vertreten durch Markus Possert, 8511 St. Stefan ob Stainz**, gemäß § 22 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl Nr 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung von zwei Wohnblöcken, die Errichtung von überdachten sowie nicht überdachten KFZ-Abstellflächen samt Stützwänden und Geländeänderungen** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück Nr: **114/13, EZ: 481, KG: 61237 St. Stefan**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl Nr 51, idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

**Freitag, dem 14.10.2022,**

**mit Beginn um ca. 10:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung vor Ort.

Verhandlungsleiter:                   Mag. Paul Kubin  
Sachverständige:                    BM DDI Hans Georg Leitinger

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn es sich beim Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person handelt oder wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

**Rechtsgrundlagen: §§ 25 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes**

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg cit erheben.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden (diese sind Mo., Di., Do. und Fr. von 07.30 bis 12.00 Uhr – Mittwoch kein Parteienverkehr) beim Bauamt der Gemeinde St. Stefan ob Stainz 21, zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde St. Stefan ob Stainz, sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Behörde: [www.st-stefan-stainz.gv.at](http://www.st-stefan-stainz.gv.at) unter <http://www.st-stefan-stainz.gv.at/gemeinde/amtstafel/> kundgemacht wurde.

An das Gemeindeamt St. Stefan ob Stainz mit dem Ersuchen,

**A. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel**

die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel durch volle 2 Wochen hindurch/bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – rückzuübermitteln,

**B. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form**

die gegenständliche Kundmachung unter der Internetadresse der Behörde bis zum Tag der Verhandlung unter <http://www.st-stefan-stainz.gv.at/gemeinde/amtstafel/> zu veröffentlichen

Der Bürgermeister

Stephan Oswald

Angeschlagen am .....

Abgenommen am .....